Erfcheint modentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Camftag.

Bolksblaff

Bierteljährlicher Preis: in ber Erpedition gu Pa= berborn 10 Sgs; für Aus= wärtige portofrei

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 143.

Paderborn, 29. November

Webersicht.

Deutschland. Berlin (Befdluß bes Bermaltungerathe, ben Reichetag betreffend; der Schwing bes Bernattungeratigs, ben Reichse tag betreffend; der Schwurgerichtshof; oie Berhaltniffe SchleswigHolpeins); Münfter (Conferenz der Bischöfe Rheinlands und Weste phalens); Kaffel (Beitritt zum Interim); Darmstadt (Berordnung des Ministeriums); Stuttgart (die würtembergischen Gefangenen, v. Sternenfels, das Finanzwesen, Kapiergeld, Brandungsuch); Aus (Die Gintheilung Des Großherzogthums in Polizei= und Di= litairdifiricte); guremburg (Pring Friedrich angefommen); Trieft (die Cholera).

Schweig. Bern (Bubget für 1850). Stalien. Rom. (Pius IX., Aufhebung ber Kammer in Biemont). Frankreich. Baris (über die letten Situngen ber Nationalversamm= lung, Louis Napoleon und Perfigny, Emil be Girardin).

Spanien. Mabrid (die italienische Expedition). Griechenland. Athen (die Schließung der Kammer und des Senats). Bermifchtes.

Deutschland.

Berlin, 23. Nov. In Anschluß an die bereits veröffentslichte Erwiederung, welche die königlich preußische Regierung auf Die letten Erklarungen der königlichen Regierungen von Sachfen und hannover in der Sigung des Bermaltunge-Rathe vom 17. d. ju Protofoll gegeben hat, theilt ber "Br. Staatsanzeiger" ben in berfelben Sigung gefaßten Beschluß bes Berwaltungs = Raths über bas Ausschreiben ber Reichstagswahlen und über ben Ort bes Bufammentritts bes Reichstages im Protofollar = Auszuge mit. Derfelbe lautet :

Berhandelt Berlin, am 17. Nov. 1849, Abende 6 Uhr. Der Borfitende halt ben Augenblick fur gefommen, in bem Bermaltunge = Rath über Die Feftftellung eines Termins für Die Bablen zum Bolfshause bes nachften Reichstages und über ben Ort bes Bufammentritts biefes Reichstages zu berathen und eventualiter zu befchließen habe, und zwar, fo viel bie Feftftellung bes Termins fur Die bezeichneten Reichstagsmahlen betrifft, weil ber 15. Januar 1850, ber in der 52ften Situng bes Bermaltungs= Rathe vom 19. October c "ale ber Tag angenommen worben, an welchem die allgemeine Bahl ber Abgeordneten zum Boltshaufe für ben nachften Reichstag nach einem von bem Berwaltungs-Rath" noch "vorher zu befdließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben berfelben in bem gangen Bereich ber verbundeten Staaten ftattfinden werde," fo nahe bevorftehe, daß, folle diefer Tag bei Beschließung des Ausschreibens ber Wahlen auch nur annahernd feftgehalten werben, Die Vorbereitungen rechtzeitig faum noch zu beendigen fein möchten, welche bem Bablatt felbft burch Unfertigung, Auflegen und Feftstellung ber Babliften u. f. w. nothwendig vorhergeben mußten; und, fo viel ben Ort bes Bufammentritts bes nachften Reichstags betrifft, weil die zur Aufnahme ber Reichsverfammlung mehr ober minder überall nothwendigen baulichen Ginrichtungen und fonftigen Borfehrungen, bei gleicher Borausfetung, nunmehr ebenfalls unverzüglich in Angriff gu nehmen feien.

Der Bermaltungs : Rath hat hierauf die aus dem Bundnig-Bertrage vom 26. Mai c. hervorgehenden gegenfeitigen Rechte und Pflichten ber verbundeten Regierungen; Die bem Bermaltunge: Rath burch biefen Bertrag angewiesene Stellung und zugetheilte Aufgabe; Die gegenwärtige Lage Des Baterlandes, und fodann Die für bas nächste Biel ber vorliegenden Fragen in Betracht tretenden geschäftlichen und lotalen Rudfichten einer umfaffenden Erörterung unterzogen, und bas Refultat Diefer Erorterung, wie folgt, feft-

Nach Ginficht ber Bestimmungen bes Bundniß : Bertages vom 26. Mai 1849, namentlich: Art. IX. 1. und 2. Alinea, Art. III. §. 2. 1. und 2. Alinea, Art. III. §. 3. No. 2., welche Befimmungen alfo lauten :

Art. IV. iftes und 2 tes Alinea:

Um ben ernften Billen zu bethätigen, Die Berhaltniffe Deutsch= lande in Bufunft nach ben Bedurfniffen ber Beit und ben Grund= fagen ber Gerechtigfeit zu ordnen, verpflichten fich die Berbundeten, bem beutichen Bolfe eine Berfaffung nach Maggabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Bertrage anzuschließenden Entwurfes zu gewähren.

Sie werben biefen Entwurf einer nach Mafgabe ber in bemfelben enthaltenen Beftimmungen über ben Reichstag und bes neben bem Entwurfe vereinbarten Bablgefeges lediglich zu biefem

3mede zu berufenden Reichs : Berfammlung vorlegen.

Urt. III. S. iftes und 2 tes Alinea Bur Führung ber auf Die Erreichung bes 3medes bes Bundniffes bezüglichen Geschäfte foll ein Berwaltungs - Rath gebildet werben, zu welchem jeder ber Berbundeten einen ober mehrere Be= vollmächtigte abfendet.

Diefer Bermaltungs:Rath tritt fofort nach ber Ratififation

bes gegenwärtigen Bertrages zu Berlin gufammen.

Art. III. S. 3. Mr. 2. Bu benjenigen Angelegenheiten, welche ber befiniten Befchluß=

nahme bes Berwaltungs : Rathes unterliegen, gehören: Die Magregeln behufs Berufung bes über bie Berfaffung beschließenden Reichstage und Leitung ber Berhandlungen beffelben:

Rach Ginficht fodann bes in bem Bundniß : Bertrage Urt. IV. 2. Alinea vorermahnten Gefeges, betreffend die Bahlen ber Ab-geordneten zum Bolfshaufe, in S. 23, 2. Alinea beffelben, alfolautend :

ber Lag ber Bahlen wird fur bas gefammte Reich ein und

berfelbe fein; und in Ermägung: bag über ben Zeitpunkt bes fur bie Bahlen der Abgeordneten zum Bolfshause bes nachsten Reichstages zu bestimmenden Termins, so wie über den für das Zusammen= treten ber nächften Reichs-Berfammlung zu erwählenden Ort, unter ben fämmtlichen anwesenden Bertretern ber verbundeten Regierun= gen fchlieflich ein Diffenfus nicht mehr obwaltet;

fest ber Bermaltungerath in befinitiver Befchlugnahme, wie

hiermit geschieht, einftimmig feft:

Die allgemeine Babl ber Abgeordneten gum Bolfshaufe bes nachsten Reichstages ift fur ben gangen Bereich ber auf Grund des Bertrages vom 26. Mai c. verbundeten beutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.

Sammtliche verbundete Regierungen find ersucht, in Bollzug biefes ihnen in beglaubigter Ausfertigung fofort gugebenden Beichluffes Die betreffenden Landes = Behorden gur Bornahme biefer Bahlen rechtzeitig mit ber erforderlichen Unweifung zu verfeben.

Die bemnachft einzuberufenbe Reiche = Berfammlung aus ben auf Grund des Bertrages vom 26. Mai c. verbundeten beutschen Staaten wird in ber Stadt Erfurt gufammen=

treten.

Der Tag bes Bufammentritts biefer Reiche = Berfammlung wird burch nachfolgende Befchlugnahme bes Bermaltungs= Rathe feftgeftellt und öffentlich befannt gemacht werben.

Die Sigung folieft Abende 10 Uhr. Die Feststellung bes Brotofolls ift auf den 19. November,

Mittage 12 Uhr, anberaumt ..

Das Protofoll ber Sigung vom 17. November c. ift am 19. November c., Mittags 12 Uhr, verlefen, von ben anwesenden Mitgliedern bes Berwaltunge : Rathes genehmigt, und von biefen und bem Protofollführer unterzeichnet worden.

v. Bobelfdwingh (Breugen). v. Menfenburg (Baben). Bfeiffer (Rurheffen). v. Lepel (Großh. heffen). Geebeck (berg. v. Menfenburg (Baben). fachfifche und thuring. Staaten). v. Schad (Schwerin.) Boll=